No. 22.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 29. Oktober 1913.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister Karl Mayer,

II. Bürgermeister Wolfgang Pahl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann	Göltl unbeh.
Löhold unbeh.	Hambel
Löring	Hecht
Heiß unbeh.	Herrmann
Scherer	Frau Hertlein
Guggumos	Metzger
Bachmeier unbeh.	Härtl
Fehn	Feyerlein
Tremmel	Hees

3. Verwaltungsinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 15. Oktober 1923
2	1992		Feuerlöschordnung

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 15. Oktober 1923 wurde in der heutigen Vorstandssitzung bekanntgegeben, ohne Einwendung.

I. Öffentliche Sitzung.

Unter Hinweis auf die Entschl. des Vorstm. f. Vkz. Eisenbgn vom 4.10.23 Nr 1144 k 38 (V.O.Bl. 233) erhält § 26 der städtischen Feuerlöschordnung mit Wirkung vom 1.10.1923 folgende Fassung:

„§ 26. I. Freiwillige Arbeitnehmer über 18 Jahre in einer Kalenderwoche oder Kalendertagelöhner infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überzeit üblich fest von Arbeitsstunden nicht und treten dadurch Lohnkürzungen ein, so erhalten sie, wenn sie in der Stadt Neuburg a. d. Donau Wohnort – § 6 Abs. II – haben und sofern sie das Wohnarbeitsverdienst oder Tagelohnarbeitsverdienst (d. i. das Brutto-verdienst) den für den Wohnort vorhandenen ortsüblichen Unterstützungssatz der Wohn- oder Tagelohnsatz nicht erreichen, von den diesen Unterstützungssatz fehlenden Betrag jedes von Arbeitsverdienst und Unterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des höchsten Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit (d. i. das Bruttoverdienst nach Abzug der Einkommensteuer und sozialen Beiträge). Die Kurzarbeiterunterstützung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Arbeitnehmer bei voller Feuerlöschpflicht als Feuerlöschunterstützung erhalten würde.

II. Die Unterstützung wird gewährt, gleichgültig, ob die

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
3	1914		Lehrgeld	Einstellung oder Beschränkung der Arbeit durch behördliche Maßnahmen vorübergehender auf den Krieg zurückführender Umstände veranlaßt ist. III. Die Arbeitgeber haben nach näherer Bestimmung des Vorstandes den Unterstützungsberechtigten Kostenlos zu beschäftigen, aufzugeben und über den Arbeitsverdienst vorschriftsmäßige Auskunft zu geben. Die mit Regierungsentschließung vom 5. Oktober 1923 NVII 5126 festgesetzten Lehrgeldsätze entsprechen schon wieder nicht mehr dem Geldwerte. Der Vorstand beschließt deshalb in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche 20 Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 15 erschienen waren, die Lehrgeldordnung vom 30. Oktober 1922 in § 4 wie folgt zu ändern: „Das Schulgeld für die mit der Eisenbahn eingebrachten Kohlungen beträgt für je Centner oder angefangene 10 kg. das im Freischacht eingegebenen oder sonst vermittelten wirklichen Gewichts 1/10 Schwung und Schlußhalbjahr des jeweiligen Eisenbahngütertarifes. In der heutigen Vorstandssitzung, zu welcher sämtliche 20 Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 15 erschienen waren, wurden die Schulgeldsätze wie folgt festgesetzt: I. Für jedes Anfangsbier, demnach jedes Freigehende oder gewitterte Flöz, sowie für Asche und Berge außer Anfangsbier demnach Zwischenbier, Asche, Schwein und Hinzen pro Stück je

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
4	1998		Schlußgeldordnung	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
5	1963		Erhebung der Wasserzinse	1/100 des jährlichen bergrischen Landwasserzinsertrags. II. Die einzelnen Anlagenbesitzer sind in der Reihe pflichtgemäß, daß ein Stück der in § 3 der Pflichtordnung bezeichneten allgemeinen Vorrichtung jährlich folgende Zuschlagsbeträge zu entrichten haben: Für jedes Pferd, Ochsen und Kuh je 1/100 des jährlichen Landwasserzinsertrags. Dem Beschluß des Finanzausschusses vom 24. Oktober 1923 betr. Erhebung der Wasserzinse zur Begleichung der Stromgrundrechnungen wird in der heutigen Wiederholung einstimmig beigetreten. Das Elektrizitätswerk erhält die Stromgrundrechnungen von der Wasserwerkskasse alle 10 Tage. Da die Wasserwerkskasse über keine so hohen Barmittel verfügt und infolge der fortschreitenden Geldentwertung eine rasche Einbringung der Wasserzinse geboten ist, beschließt der Finanzausschuß in seiner heutigen Sitzung einstimmig, mit sofortiger Wirksamkeit von den Abnehmern für Wasser vom 10. zu 10. Tagen je 400.000.000 M einfach zu heben, damit die Stromkosten möglichst bald an das Elektrizitätswerk abgeführt werden können. Sollten diese Beschlüsse nicht genügen, so sind höhere Beträge einzuheben. Umschlüsse des Monats ist auf Grund des festgestellten Wasserverbrauchs abzurechnen. Diese Verschlußrechnung ist durch eine Bekanntgabe an der Anschlagsäule zu veröffentlichen. Rückstände sind durch den Gerichtsvollzieher einheben zu lassen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
6	1982		Strompreise	Von der Zuschrift der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Berlin vom 25. Oktober 1923 wurde in heutiger Stadtverordnetensitzung Kenntnis gegeben. Stadtrat beschließt für den Fall, daß Angemessenheit einer Erhöhung des Strompreises seitens des Reichskohlenkommissars zugebilligt wird, den Antrag der E.L.G. abzulehnen, da er durch den Schiedsspruch vom 29. September 1923 nicht gerechtfertigt ist. Es bleibt der E.L.G. anheimgegeben ihre Forderung dem bestehenden Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten.
7	1993		Wahl der Mitglieder des verbäuerlichen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis	Als Mitglieder des verbäuerlichen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis der Zweigstelle Freiburg a. E. wurden in der heutigen Stadtverordnetensitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen und von denen 15 erschienen sind, einstimmig durch Zuruf gewählt: 1. Herr Stadtrat Feyerlein, als Vertreter des Stadtrats, 2. Herr Schlossermeister Scheigele, als Vertreter der Arbeitgeber, 3. Herr Schreinergesellen Schnaßinger, als Vertreter der Arbeitnehmer.
8	1991		Stadt. Sägewerk	Dem Sägewerksbesitzer Kaufmeier wird für die Zeit vom 22. mit 27. Oktober 1923 für Stellung eines 2spännigen Sägewerks mit Kutscher für städtische Zwecke eine Entschädigung von 80 Milliarden Mark pro Tag und der Stadtkasse bewilligt. Für die Zukunft soll eine ständige Sägewerksleistung durch Kaufmeier nicht mehr stattfinden, sondern nur in den allerdringlichsten Fällen Sägewerk für städtische Zwecke verwendet werden.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
9	1994		Beschaffung der Dienstkleider für die Schutzmannschaft	Dem Ersuchen der hiesigen Schutzmannschaft um Beschaffung und Zumessung von Uniformtuch für Dienstkleidung kann der mißlichen finanziellen Verhältnisse wegen und mit Rücksicht auf das Spargesetz nicht stattgegeben werden. Wegen Bewilligung von Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung soll zunächst noch mit der Geschäftsstelle des Bayer. Städtebundes ins Benehmen getreten werden.
				II. Geheime Sitzung.
10	1995		Besoldung des Herrn Honig	Dem Herrn Wilhelm Honig wird mit Wirkung vom 1. November 1923 ab bis auf Weiteres eine Besoldung nach Gruppe I Ortsklasse der Besoldungsordnung für Staatsbeamte mehst provisorischen Teuerungszulagen jedoch ohne Frauen- und Kinderzuschlag und der Wohnungsbeihilfe bewilligt. Die Bezahlung hat wöchentlich zu erfolgen. Für das Dienstverhältnis mit Honig wird beiderseits wöchentliche Kündigung vereinbart.
11	1996		Besoldung des Exzipienten Philipp	Dem Exzipienten Fritz Philipp wird mit Wirkung vom 1. November 1923 ab als Besoldung bis auf Weiteres 10% der Grundbezüge mehst Teuerungszulagen für Staatsbeamte nach Gruppe I bewilligt.
12	1997		Gemeinschaftsamt im Rathaus	Den Beschluß des Finanzausschusses vom 24. d. Mts. betr. Entschädigung des Herrn Polizeikommissärs Kindler für die Besorgung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß

der gewöhnlichen Hausmüllabfuhr ist der Verbrauch in seiner jetzigen Höhe beizubehalten.

Der Polizeikommissär Kindler erhält vom 1. Oktober 1923 an für die Besorgung der gewöhnlichen Hausmüllabfuhr im Rathause freie Wohnung daselbst mit unentgeltlicher Heizung.

Für den Heizbedarf hat er selbst aufzukommen. Für die Beleuchtung sind vom 1. Oktober 1923 an der Rentkasse monatlich zu erstatten und zwar zum:

1. Oktober bis 31. März die jeweiligen Kosten für 3 Kw.St.

1. April bis 30. September dieselben für 1 Kw.St.

Die Reinigung und Beheizung der Amtslokale wird wie bisher durch stadt. Arbeiterinnen auf Kosten der Rentkasse besorgt.

Stadtrat Neuburg a. Donau

MAGISTRAT DER KREISSTADT NEUBURG A/D.

Mayer

v. Ottenz